

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Berufsanerkennungsgesetz, LGBl Nr 51/2010, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird angefügt:

"§ 21 Inkrafttreten geänderter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu"

2. Im § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 2:

2.1.1. In der lit a und b werden jeweils das Wort "gemeinschaftsrechtliches" durch das Wort "unionsrechtliches" und die Verweisung "gemäß den §§ 84 und 85 FPG" durch die Verweisung "gemäß den §§ 65 und 65a FPG" ersetzt.

2.1.2. In der lit c wird die Verweisung "gemäß den §§ 45, 48, 49 oder 81 Abs 2 NAG" durch die Verweisung "gemäß den §§ 42, 46 Abs 1 Z 2 lit a und Abs 3, 45, 48, 49 Abs 2 bis 4, 50 Abs 1 (betreffend die Fälle gemäß § 49 Abs 2 und 4) oder 50a NAG" ersetzt.

2.2. Abs 4 lautet:

"(4) Weiters können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Berufsausbildungen und -qualifikationen, die in einem Drittstaat erworben worden sind und über die von einer zuständigen Behörde Nachweise ausgestellt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, soweit in den jeweiligen Landesgesetzen nicht eigene Bestimmungen getroffen sind. Die Anerkennung kann von der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden."

3. Im § 2 wird in der Z 12 die Wortfolge "ein EU-Mitgliedsstaat, ein EWR-Vertragsstaat, die Schweiz oder andere Vertragsstaaten im Sinn des § 1 Abs 2 lit e" durch die Worte "ein Staat" ersetzt.

4. Im § 8 Abs 1 Z 1 wird das Wort "gemeinschaftsrechtlichen" durch das Wort "unionsrechtlichen" ersetzt.

5. Im § 11 Abs 1 Z 3 lautet die lit a:

"a) Nachweis der Staatsangehörigkeit und erforderlichenfalls der Familienangehörigkeit und des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts im Sinn des § 1 Abs 2 lit a oder b,
Nachweis des Aufenthaltstitels (§ 1 Abs 2 lit c),
Nachweis des Status als Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter (§ 1 Abs 2 lit d) oder
Nachweis der Staatengehörigkeit im Sinn des § 1 Abs 2 lit e;"

6. Im § 18 wird in den Z 1 und 2 jeweils der Fundstellennachweis "BGBl I Nr 135/2009" durch den Fundstellennachweis "BGBl I Nr 112/2011" ersetzt.

7. Im § 19 wird angefügt:

"5. Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABI L 155 vom 18. Juni 2009."

8. Nach § 20 wird angefügt:

"Inkrafttreten geänderter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu

§ 21

Die §§ 1 Abs 2 und 4, (§) 2, 8 Abs 1, 11 Abs 1, 18 und 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2012 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Vorhaben dient zum einen der Umsetzung einer EU-Richtlinie (2009/50/EG), zum anderen der Klarstellung von Fragestellungen, die bei der Vollziehung des Gesetzes aufgetreten sind.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

Für den Bund und die Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten. Für das Land Salzburg können sich Mehrkosten durch vereinzelte zusätzliche Anerkennungsverfahren ergeben.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände erhoben. Legistische Anregungen des Bundes wurden berücksichtigt.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2.1.1:

Die Anpassung der Verweisung ist durch die Novelle BGBl I Nr 38/2011 zum Fremdenpolizeigesetz 2005 bedingt.

Zu Z 2.1.2:

Mit dieser Änderung erfolgt die Umsetzung der so genannten "EU-Blue-Card-Richtlinie", die (ua) unter bestimmten Voraussetzungen die Gleichstellung von Drittstaatsangehörigen bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen vorsieht. Diese Richtlinie wurde auf Bundesebene auch durch die Novelle BGBl I Nr 38/2011 zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG umgesetzt, sodass es zur Herstellung der EU-Konformität ausreicht, den Kreis der begünstigten Staatsangehörigen nach dem S.BAG um jene Personen zu erweitern, die über einen entsprechenden Aufenthaltstitel nach den geänderten Bestimmungen des NAG verfügen. Zu § 50a NAG ist anzumerken, dass nicht auf die Innehabung des Aufenthaltstitels "Blaue Karte EU" eines anderen Mitgliedstaates, sondern auf die (zusätzliche) Innehabung eines österreichischen Aufenthaltstitels "Blaue Karte EU" abzustellen ist.

Zu Z 2.2 und Z 3:

In der geltenden Regelung kommt nicht ausreichend klar zum Ausdruck, ob eine Anerkennung von Berufsausbildungen und -qualifikationen nach § 1 Abs 4 nur dann in Betracht kommt, wenn sie im Bereich eines EU- bzw EWR-Staates, der Schweiz oder eines Staates, mit dem die EU oder Österreich einen entsprechenden Staatsvertrag abgeschlossen hat, also im Bereich eines von § 1 Abs 2 erfassten Staates, sprich eines solcherart definierten "Herkunftsstaates" (§ 2 Z 12) erworben worden sind, oder ob dies auch möglich ist, wenn die Ausbildung bzw Qualifikation in einem anderen Staat ("Drittstaat" im Sinn von § 2 Z 9) absolviert worden ist. Es soll eine Klarstellung im Sinn des zweit dargestellten (weiten) Verständnisses erfolgen. Auf diese Weise wird auch eine leicht erfassbare Abgrenzung zwischen dem Abs 1 und 4 erreicht. Abs 4 kommt damit auch bei österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie bei begünstigten (Abs 2) oder nicht begünstigten anderen Staatsangehörigen zur Anwendung, wenn sie eine Berufsausbildung oder -qualifikation in einem Drittstaat erworben haben. Allerdings sollen Bestimmungen dafür in den die jeweilige Materie regelnden Landesgesetzen vorgehen, soweit sie davon abweichen (vgl Abs 3).

Zu Z 5:

Der Nachweis, ein begünstigter Staatsangehöriger zu sein, soll vor der erstmalig beabsichtigten Dienstleistung in allen Fällen des § 1 Abs 2 zu erbringen sein, also auch von Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten oder wenn es sich um Angehörige eines Staates handelt, mit dem die Europäische Union oder die Republik Österreich Verträge im Sinn des § 1 Abs 2 lit f abgeschlossen hat.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.